

Verkündet

am 13. März 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2501 013

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Württemberg-Baden, vertreten durch das Wirt-
schaftsministerium in Stuttgart, Kienestraße 18,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] V [REDACTED] eGmbH in S [REDACTED],
St. P [REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder:
1. Erwin U [REDACTED], Bankvorstand in S [REDACTED],
2. Eugen R [REDACTED], Bankvorstand in S [REDACTED],
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz,
Dr. von Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Stuttgart vom 21. Februar 1951 wird
auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Kurt H., der als Luftkriegsgeschädigter von Feuerbach nach Oberrot (Württ.) evakuiert worden war, betrieb dort seit Juli 1945 ein Unternehmen, das sich mit dem Sammeln von Heilkräutern und deren Verarbeitung zu Tee und Arzneimitteln befaßte. Zum Sammeln hatte H. vor allem Flüchtlinge eingesetzt, die auf diese Weise in dem abgelegenen Gebiet eine Erwerbsmöglichkeit fanden. Das Unternehmen entwickelte sich zunächst gut; so stieg der Umsatz von 30.000 RM in zweiten Halbjahr 1945 auf 540.000 RM im Jahr 1947. Im Jahre 1948 räumte die Klägerin dem H. einen Kredit von 50.000 DM ein. In einer Urkunde vom 1. November 1948 übernahm das beklagte Land der Klägerin gegenüber für deren Darlehensforderung gegen H. die Bürgschaft bis zur Höhe von 60 % des etwa eintretenden Ausfalls. Im letzten Absatz der Bürgschaftserklärung heißt es: "Die Bürgschaft ist bis 31. Juli 1949 befristet." Nach der Währungsumstellung verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Hauptschuldners; der Absatz seiner Erzeugnisse ging zurück und stockte schließlich völlig. Er stellte daher sein Unternehmen auf den Vertrieb von Fotoartikeln um. Die Parteien, die von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Hauptschuldners erfahren hatten, besprachen am 22. April 1949 die Bürgschaftsangelegenheit. Der Oberregierungsrat F. vom Wirtschaftsministerium, der für das beklagte Land an der Besprechung teilgenommen hatte, bestätigte die Besprechung durch ein Schreiben vom 2. Juni 1949, das folgenden Wortlaut hat:

"Ich nehme Bezug auf die Unterredung vom 22.4.1949 mit Herrn Direktor U., in der Sie sich bereit erklärt haben, der Firma bei ihrer Liquidation weit-

- 3 -

gehend an die Hand zu gehen. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß Sie nicht die Absicht haben, mit Rücksicht auf den guten Namen H. in Feuerbach mit gerichtlichen Zwangsbetreibungsmaßnahmen gegen die Firma vorzugehen. Vereinbarungsgemäß wollen Sie im Benehmen mit dem Firmeninhaber eine Vermögensaufstellung über sämtliche zur Zeit vorhandenen Verpflichtungen fertigen und mit den Gläubigern Verbindung aufnehmen. Auch wollen Sie aus den monatlichen Umsätzen die kleinen Gläubiger vorweg befriedigen und mit der Firma über jeden Verkauf abrechnen, um sämtliche Erlöse aus dem Firmenvermögen zur Verminderung des Kredits zu verwenden. Dabei werden Sie darauf achten, daß der Unterhalt der Familie H. nicht aus den Verkaufserlösen bestritten wird.

Ich bitte mir, von der Vermögensaufstellung und der Aufstellung der vorhandenen Gläubiger eine Zweitschrift zu übersenden und mir über den Stand der Liquidation monatlich Mitteilung zu geben.

Im Auftrage

gez. F. "

Mit Schreiben vom 18. August 1949 an das Wirtschaftsministerium bat die Klägerin, die Bürgschaft zu verlängern. Das Wirtschaftsministerium erwiderte, daß die Staatsbürgschaft bis 31. Juli 1949 befristet gewesen sei und die Übernahme einer weiteren Bürgschaft nicht mehr in Frage komme.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß für den Fall, daß entgegen der Ansicht des beklagten Landes dessen Haftung aus der Bürgschaft noch nicht erloschen sein sollte, das Land keine Rechtsnachteile gegen die Klägerin daraus solle herleiten können, daß sie es in der Zeit zwischen dem 18. November und dem 30. Dezember 1949 unterlassen habe, mit Zwangsmaßnahmen gegen H. vorzugehen.



Das Landgericht hat die auf Feststellung des Bestehens der Bürgschaftsforderung gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, daß das beklagte Land aus der Bürgschaft von 1. November 1948 der Klägerin haftet. Mit der Revision beantragt das beklagte Land, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Rüge der Revision, es habe die durch das Schreiben von 2. Juni 1949 bestätigte Vereinbarung vom 22. April 1949 der Schriftform gemäß § 766 BGB bedurft, ist unbegründet. Zwar enthält die Abmachung vom 22. April eine Änderung des Bürgschaftsvertrages. Da aber der in § 766 BGB vorgesehene Formzwang nur dem Schutz des Bürgen dient, entfällt er, wenn die Änderung des Bürgschaftsvertrages eine Beschwerung des Bürgen, also eine Erweiterung seiner Haftung, nicht mit sich bringt. Ob eine solche Beschwerung in Einzelfall vorliegt, kann nur unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände festgestellt werden. Hierbei sind nicht nur rein rechtliche Gesichtspunkte maßgebend, sondern es müssen auch wirtschaftliche Umstände berücksichtigt werden.

Ergibt die nach diesen Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung, daß der Bürge infolge der Änderung des Vertrags wirtschaftlich nicht schlechter oder sogar besser gestellt wird, so beschwert ihn diese Änderung selbst dann

nicht, wenn sie, rein rechtlich gesehen, eine Haftungserweiterung bedeutet (vgl. RGZ 96, 133 1357). Selbst wenn also in vorliegenden Falle die Vereinbarung vom 22. April 1949 rechtlich als eine Verlängerung der auf eine bestimmte Zeit (nämlich bis zum 31. Juli 1949) übernommenen Bürgschaft zu würdigen wäre, so würde dies der Annahme, eine Beschwerung des beklagten Landes läge nicht vor, nicht entgegenstehen, wenn dieses gleichwohl dadurch wirtschaftlich besser gestellt wäre. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß am 31. Juli 1949 mit einem Verlust in der vollen Höhe der Bürgschaft gerechnet werden mußte und daß nur bei einer ruhigen Liquidation unter der Kontrolle der Klägerin die Aussicht bestanden habe, den Schaden zu mindern, was dem beklagten Land aus eigenen, vor dem 22. April vorgeschriebenen Erhebungen auch bekannt gewesen sei. Hätte also das beklagte Land den Vorschlag der Klägerin, mit gerichtlichen Zwangsmaßnahmen gegen den Hauptschuldner zu warten, nicht zugestimmt, so wäre die Klägerin, um der Vorschrift des § 777 Abs 1 Satz 1 BGB zu genügen, gezwungen gewesen, unverzüglich nach dem 31. Juli 1949 die Einziehung der Forderung zu betreiben. Damit wäre einerseits die Möglichkeit einer Minderung des Schadens entfallen und andererseits hätte für die Klägerin kein Anlaß mehr bestanden, mit der Geltendmachung ihrer Bürgschaftsfordernung gegen das beklagte Land zu warten. Die Ablehnung des Vorschlags der Klägerin hätte aller Voraussicht nach die Folge gehabt, daß das beklagte Land den vollen Bürgschaftsbetrag alsbald hätte zahlen müssen, daß also der denkbar ungünstigste Fall eingetreten wäre. Das Einverständnis des beklagten Landes dazu, daß die Klägerin mit einem gerichtlichen Vorgehen vorläufig zuwartete,

brachte ihm also - wirtschaftlich betrachtet - nur Vorteile und keinerlei Nachteile. Als Nachteil kann insbesondere nicht angesehen werden, daß das beklagte Land sich infolge der Abmachung vom 22. April der Klägerin gegenüber nicht mehr mit Erfolg darauf berufen kann, die Bürgschaftsverpflichtung sei gemäß § 777 Abs 1 BGB erloschen. Denn das Land mußte am 22. April und auch am 2. Juni den Umständen nach damit rechnen, daß die Klägerin die in § 777 Abs 1 BGB vorgesehenen Schritte gegen den Hauptschuldner ergreifen würde, falls es seine Zustimmung zu dem Vorschlag der Klägerin nicht gab. Die für die Bürgschaft vorgesehene Schriftform war somit für die Abmachung vom 22. April/2. Juni nicht notwendig.

Die weitere Rüge der Revision, das Wirtschaftsministerium, insbesondere der Oberregierungsrat F., sei für eine Abänderung des Bürgschaftsvertrages, insbesondere für eine Verlängerung der Frist nicht zuständig gewesen, kann ebenfalls keinen Erfolg haben. Zwar würde der Mangel der Vertretungsbefugnis die Unwirksamkeit der Abmachung vom 22. April zur Folge haben. Dies schließt aber nicht aus, daß das beklagte Land sich insoweit nicht darauf berufen kann, als hierin ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt. Denn auch der Bürgschaftsvertrag steht unter den Regeln von Treu und Glauben nach den §§ 157, 242 BGB (RG in JW 38, 3104). Ein solcher Verstoß läge hier vor. Das Land durfte nicht stillschweigend abwarten, daß die Klägerin in Vertrauen auf die-auch im Interesse des Landes liegende Abmachung vom 22. April und den Brief vom 2. Juni die nach § 777 Abs 1 BGB zur Wahrung ihrer Rechte vorgeschriebenen Beitreibungsmaßnahmen gegen den Hauptschuldner unterließ, um ihr dann nach Ablauf der Bürgschaftsfrist entgegenzuhalten, die Abmachung und der Brief hätten

keine bindende Wirkung. Es hätte vielmehr die Klägerin spätestens bei Fristablauf auf die mangelnde Vertretungsbefugnis des Wirtschaftsministeriums hinweisen müssen, falls es die Absicht hatte, die Klägerin an der Frist festzuhalten.

Die Rüge, daß der Zeuge P. nicht vernommen worden sei, den das Land für die Behauptung benannt hatte, bei der Besprechung von 22. April 1949 sei von den Vertretern des Landes klar zum Ausdruck gebracht worden, daß nur der Finanzminister für die Verlängerung der Bürgschaft zuständig sei, kann der Revision ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nachdem, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, das beklagte Land mit dem etwa 6 Wochen später durch den hierfür zuständigen Oberregierungsrat F. abgesandten Schreiben vom 2. Juni die Absichten der Klägerin, gegen U. nicht mit gerichtlichen Maßnahmen vorzugehen, gebilligt hatte, stellt die Berufung auf die Unterlassung solcher Maßnahmen auch dann einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, wenn die Behauptung des Landes zutreffend wäre.

Dasselbe gilt für das Vorbringen des beklagten Landes, der Oberregierungsrat F. habe am 22. April eine Zusage, die Bürgschaft über den 31. Juli hinaus zu erstrecken, abgelehnt.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe das Schreiben vom 18. August, in dem die Klägerin um eine Verlängerung der Bürgschaft gebeten hat, nicht beachtet, sonst hätte es dem Schreiben vom 2. Juni nicht die Auslegung geben können, die es ihm gegeben habe, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat vielmehr ausdrücklich

dargelegt, daß es sich bei der Abmachung der Parteien nicht um eine Verlängerung der Bürgschaft gehandelt habe. Auch hierauf aber kommt es nicht entscheidend an. Selbst wenn aus dem Schreiben vom 18. August zu entnehmen wäre, die Klägerin selbst sei nicht der Meinung gewesen, daß die Frist verlängert worden sei, so würde deswegen doch bestehen bleiben, daß die Klägerin im Vertrauen auf das Schreiben vom 2. Juni keine Maßnahmen gegen den Hauptschuldner unternommen hat; der Verstoß gegen Treu und Glauben würde also durch das Schreiben vom 18. August in keiner Weise berührt.

Unbegründet ist weiter die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Natur der Bürgschaft als einer Ausfallsbürgschaft verkannt und sei daher zu irrigen Schlußfolgerungen gekommen. Die Revision hat hierzu ausgeführt, daß bei der Ausfallsbürgschaft der Gläubiger dem Bürgen gegenüber verpflichtet sei, alles zu tun, um einen Ausfall zu verhüten; aus diesem Grunde habe die Klägerin schon vor dem Ablaufstermin ohne Zustimmung des beklagten Landes ein Vorgehen nicht unterlassen dürfen und es sei daher der vom Berufungsgericht gezogene Schluß, die Klägerin habe überhaupt erst nach dem 31. Juli ein Interesse an einer Zustimmung des Landes zur Unterlassung von Maßnahmen gegen den Hauptschuldner gehabt, irrig. Diese Ausführungen lassen die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung außer acht, daß ein Vorgehen gegen den Schuldner nur von Nachteil für beide Parteien habe sein können. Die Unterlassung dieses Vorgehens brachte also keine Gefährdung der Interessen des beklagten Landes mit sich und bedurfte daher vor dem 31. Juli 1949 keiner Zustimmung des beklagten Landes.

Schließlich ist auch die Rüge unbegründet, das Berufungsgericht hätte das untätige Verhalten der Klägerin unter den Gesichtspunkt einer Verletzung der Absprache vom 22. April würdigen und gegebenenfalls nach § 139 ZPO für weitere Aufklärung hierzu sorgen müssen. Soweit die Klägerin es unterlassen hat, die im Schreiben vom 2. Juni 1949 erwähnten monatlichen Berichte zu erstatten, konnten dem beklagten Land daraus keine Rechte erwachsen, denn sie hatte die Möglichkeit, diese Unterlassung zum Anlaß zu nehmen, ihre im Schreiben vom 2. Juni gegebene Zustimmung zurückzunehmen. Dafür, daß etwa dem beklagten Land durch ein schonendes Vorgehen der Klägerin gegen den Hauptschuldner ein Nachteil entstanden sei, hatte das Land nichts vorgetragen. Es bestand daher kein Anlaß für das Berufungsgericht, hier ein Fragerecht auszuüben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO..

Dr. Lersch

Ascher

Dr. Hartz

von Werner

Scheffler